

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen



Pforzen, 08. März 2017

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 9 Nr. 5 Bundesmeldegesetzes (BMG) hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes das Recht, auf unentgeltliche Einrichtung von Übermittlungssperren. Der Eintragung von Übermittlungssperren ist bis zu seinem Widerruf gültig.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG beseht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Aufgrund des § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Eintragung der Übermittlungssperre ist durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes bei der

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen - Einwohnermeldeamt -
Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen

Öffnungszeiten:

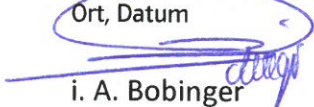
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

vorzunehmen.

An die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft
und der Mitgliedsgemeinden
angeheftet am: 08.03.2017

abgenommen am:

Pforzen, 08. März 2017
Ort, Datum


i. A. Bobinger
Einwohnermeldeamt